





**S**emnach zuverlässig verlauten will,  
daß verschiedene Besitzer derer Gasthöfe,  
Gärthen und Vorwerke, auch andre  
Wirthen weitläufiger Nahrungen, inglei-  
chen diejenigen, welche Salz zu ihren Pro-  
fessionen gebrauchen, sich des benötigten

77

Salzes aus hiesiger Salz-Cammer, sehr sparsam  
erholen, dergestalt, daß nicht ungegründet zu vermu-  
then steht, als ob sie ihr Bedürfnis an Salz von  
denen benachbarten Dorffschaften strafbarerweise  
einschleppten? Auf befindet E. E. Hochweiser Rath der  
Rothdurft, Zedermann und alle welche hiesigen Orts  
des Salzes benötiget sind, vor Einschleppung des  
Salzes von denen Dorffschaften bey Vermeidung  
nahmhafter Straße, nicht nur ernstlich zu verwar-  
nen, sondern Obrigkeitswegen sie anzuweisen, sich  
ordentlicher Büchel zu bedienen, welche sie unter  
Authorisirung eines E. Hochweisen Rathes, von de-  
nen Pacht-Inhabern des allhiesigen privilegierten  
Salz-Urbarii, ohnentgeldlich zu erhalten haben sol-  
len, und worein das aus der Cammer gehohlte Salz  
jedesmahl aufgezeichnet werden wird. Urkundlich  
ist dieses Proclama, damit sich niemand mit der Un-  
wissenheit entschuldigen könne, zu jedermannigliches  
Wissenschafft gebracht. Sign. Görlitz, den II<sup>ten</sup> Febr.  
1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.



S

Gauwohn  
ich hierdu  
mtes beym  
nuchs und  
schende E

1) Vom  
nchinen  
pen be  
hierber  
den, si  
E. R.

2) Der  
gelasse  
und P  
Pruße  
hen.

3) Die  
ches,  
richtet

4.) In

a.)

b.)

c.)

d.)

e.)

f.)

g.)

h.)

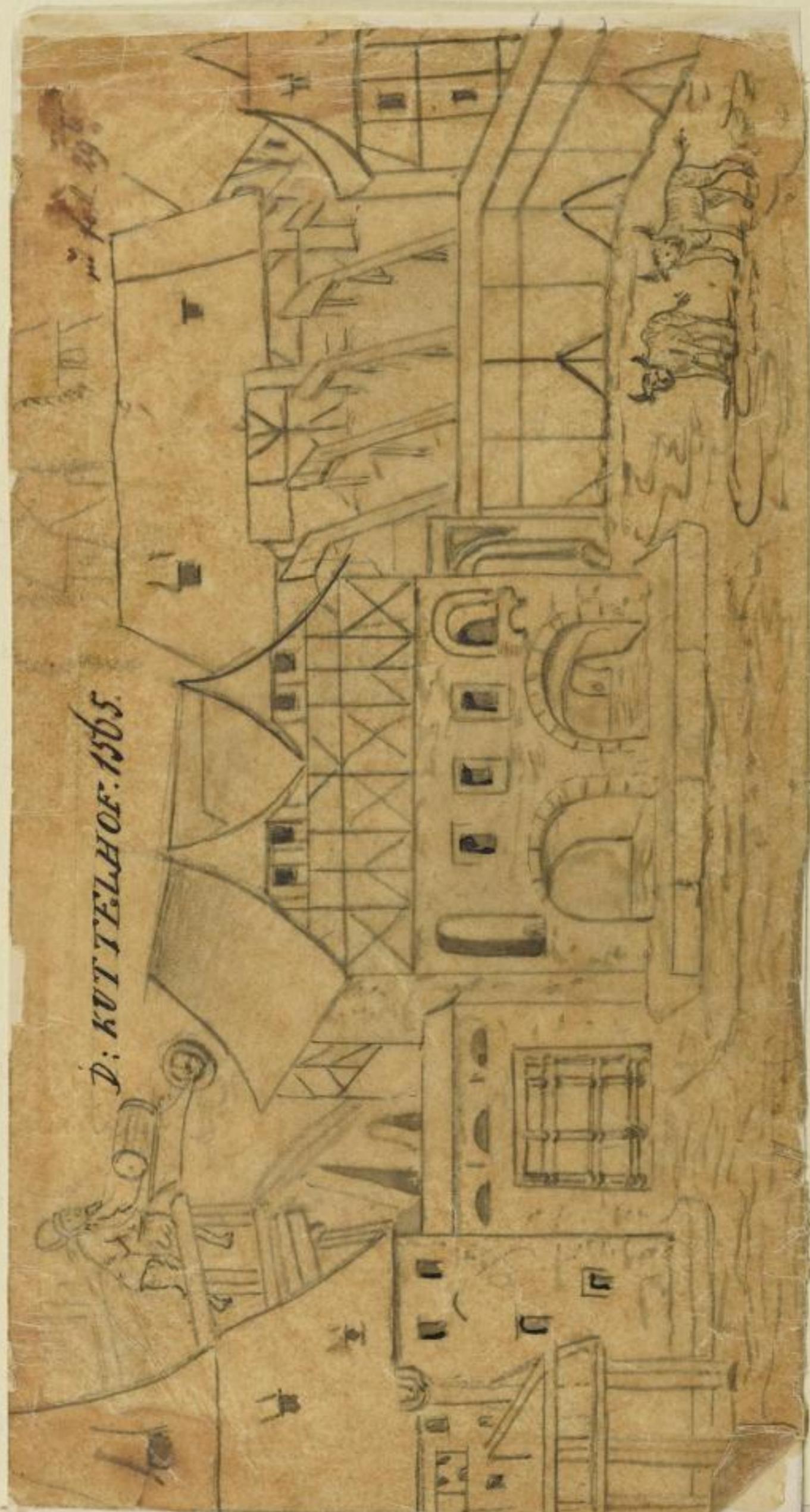
i.)

j.)

k.)

l.)

m.)



GOTZMANN  
BUCHBINDEREI  
Görlitz  
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7